

II- 1732 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

15.7.1968

778/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 747/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. - K o r e n
auf die Anfrage der Abgeordneten M e l t e r und Genossen,
betreffend Grunderwerbsteuer.

-.---.--.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen vom
16. Mai 1968, Nr. 747/J, betreffend Grunderwerbsteuer, beehre ich mich
mitzuteilen:

An das Bundesministerium für Finanzen sind keine Fälle herangetragen
worden, in denen von einer Gebietskörperschaft, die die Befreiung nach § 4
Abs. 1 Z. 6 Grunderwerbsteuergesetz 1955 in Anspruch genommen hat, die
Grunderwerbsteuer deshalb angefordert wurde, weil sie den begünstigten
Zweck nicht innerhalb der im § 4 Abs. 2 leg. cit. festgelegten Frist von
acht Jahren verwirklichen konnte. Da die Steuerfälle, in denen die Zuer-
kennung einer Befreiung nach § 4 leg. cit. geltend gemacht wird, von den
Finanzämtern für Gebühren und Verkehrsteuern dahin überprüft werden müssen,
ob der begünstigte Zweck tatsächlich innerhalb des Zeitraumes von acht
Jahren verwirklicht oder aufgegeben wird, würde eine Verlängerung der Acht-
jahresfrist nur mit einer fühlbaren Verwaltungschwernis verbunden sein.
Ich halte es daher nicht für vertretbar, im Wege einer Regierungsvorlage
die Frist von acht Jahren zu verlängern.

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Z. 6 Grunderwerbsteuergesetz 1955
sehen keine Befreiungen für Grundarrondierungen vor. Sollte jedoch die
Frage darauf abzielen, daß bei Tauschverträgen, die mit Gebietskörper-
schaften zur Erreichung der im § 4 Abs. 1 Z. 6 genannten Zwecke abgeschlossen
werden, beide Erwerbsvorgänge steuerfrei sein sollen, so würde eine
solche Regelung den Gleichheitsgrundsatz verletzen. Denn es würde einer-
seits, den Befreiungsbestimmungen im § 4 leg. cit. widersprechend, ein
Erwerbsvorgang, der keinem begünstigten Zweck zugeführt wird, lediglich
aus dem Grund steuerfrei werden, weil der Erwerbsvorgang durch die Gebiets-
körperschaft nicht steuerpflichtig ist; andererseits würde bei Verwirk-
lichung des Vorschlages bei Abschluß von Tauschverträgen nur durch Private
der nicht begünstigten Zwecken dienende Erwerbsvorgang steuerpflichtig
bleiben.

-.---.--.